

**TAXORDNUNG 2019**  
Gültig ab 01.01.2019

Die Heimkosten setzen sich zusammen aus den Pensions-, Betreuungs- und Pflögetaxen sowie den Zusatzkosten.

**1. Pensionstaxe (Grundleistungen des Heimes)**

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft
- Morgen-, Mittag- und Abendessen nach Menüplan
- Bett- und Frotteewäsche
- Besorgung der Wäsche (Bett- und Frotteewäsche sowie waschmaschinenfeste Privatwäsche)
- Gehilfen (Rollator, Rollstuhl Standardausführung, etc.)
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Telefonanschluss mit Standardapparat (ohne Gebühren und Taxen)
- übliche Raumpflege
- Nutzung der angebotenen Infrastrukturen
- Verwaltung und Hauswartung
- Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Bereiche
- Pflege des Gartens und der Umgebung
- Unterhalt und Erneuerung sämtlicher Mobilien, technischen Anlagen und Maschinen des Hauses
- Unterhalt und Erneuerung der Liegenschaft

Die Pensionstaxe pro Tag und Person beträgt:

**1.1 für Einwohner aus den beteiligten Gemeinden**  
(Gossau, Andwil, Gaiserwald, Oberbüren, Niederbüren)

**1.1.1 Altersheim Espel**

• Zweierzimmer	CHF	96.00
Zweierzimmer als Einzelbenutzung vorübergehend	CHF	137.00
• Einerzimmer	CHF	99.00
• Einerzimmer (3.Stock)	CHF	101.00
• Zweierzimmer mit Nasszelle (308/309)	CHF	108.00
Zweierzimmer als Einzelbenutzung (308/309) vorübergehend	CHF	160.00
<b>Haus 2</b>		
• Einerzimmer	CHF	95.00
• Einerzimmer mit Nasszelle	CHF	107.00

**1.1.2 Betagtenzentrum Schwalbe**

• Zweierzimmer	CHF	100.00
Zweierzimmer als Einzelbenutzung vorübergehend	CHF	145.00
• Zweierzimmer gross	CHF	109.00
Zweierzimmer gross als Einzelbenutzung vorübergehend	CHF	154.00
• Einerzimmer	CHF	128.00

## **1.2 für Einwohner ausserhalb der beteiligten Gemeinden**

Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der beteiligten Gemeinden wird ein Zuschlag von CHF 10.00 pro Tag und Person erhoben.

Dieser Zuschlag wird während 12 Monaten ab Eintrittsdatum verrechnet.

## **1.3 Ferien- und Entlastungsaufenthalt**

### **1.3.1 Zuschlag**

Bei Ferien- und Entlastungsaufenthalt erhöht sich die Pensionstaxe um CHF 20.00 pro Tag und die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 6 Wochen.

### **1.3.2 Annullierung des Ferien- und Entlastungsaufenthaltes**

Bei Nichtantritt oder vorzeitigem Austritt wird die Pensionstaxe von 7 Tage, ohne Zuschläge, verrechnet. Wir empfehlen eine Annullationsversicherung abzuschliessen.

## **2. Pflege und Betreuung pro Tag**

Die Pflege- und Betreuungskosten sind unabhängig vom Wohnsitz des Bewohnenden.

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI = Resident Assessment Instrument (Bewohner-Befragungs-Instrument) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 wird die Bedarfsabklärung vorgeschrieben.

Beim Eintritt und in den folgenden drei Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Die Pflegezuschläge (nur Pflege ohne Betreuung) werden gemäss Vertrag zwischen santésuisse (Schweizer Krankenversicherer) und CURAVIVA (Heimverbände St. Gallen, Thurgau, Glarus) in 12 Stufen geltend gemacht. Dementsprechend richten die Krankenversicherer ebenfalls ihre Beiträge in 12 Stufen an die Bewohnenden aus. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die Pflege- und Betreuungsaufwände durch eine Kostenrechnung getrennt auszuweisen und die Taxen auf den Bewohnerrechnungen separat aufzuführen.

Aufgrund der Pflegefinanzierung werden Beiträge der öffentlichen Hand an die Pflögetaxen ausgerichtet. Der Betreuungsbedarf geht zulasten der Bewohnenden.

	Leistung	Pflegetaxe inkl. MiGeL 1)		Betreuung		
	Zahler	Beitrag Krankenversicherer	Beitrag Staat	Anteil Bewohnende		
Stufe	Total Tages- taxe für Pflege und Betreuung inkl. MiGeL	Kranken- versicherer Tages- pauschale für Pflege 2)	Beitrag Gemeinde für Pflege	Tages- pauschale Pflege	Tages- pauschale Betreuung	Total Bewohnende
	CHF	CHF		CHF	CHF	CHF
1	41.00	9.00	00.00	5.00	27.00	32.00
2	65.00	18.00	00.00	19.00	28.00	47.00
3	95.00	27.00	15.40	21.60	31.00	52.60
4	123.50	36.00	31.90	21.60	34.00	55.60
5	151.50	45.00	47.90	21.60	37.00	58.60
6	179.50	54.00	63.90	21.60	40.00	61.60
7	209.50	63.00	80.90	21.60	44.00	65.60
8	238.50	72.00	96.90	21.60	48.00	69.60
9	265.50	81.00	112.90	21.60	50.00	71.60
10	290.50	90.00	128.90	21.60	50.00	71.60
11	310.50	99.00	144.90	21.60	45.00	66.60
12	335.50	108.00	160.90	21.60	45.00	66.60
Wohngruppe für Menschen mit einer dementiellen Erkrankung				Zuschlag	10.00	

1) MiGeL: Mittel- und Gegenständeliste des Bundesamtes für Gesundheit.

2) Beitrag Krankenversicherer wird der Versicherung direkt in Rechnung gestellt (tiers payant).

### 3. Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe wird in Anlehnung an die Pflegetaxe berechnet (siehe Ziff. 2). Die Leistungen werden nicht separat ausgewiesen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewohnenden. Die Betreuungsleistungen beinhalten alle nicht krankenkassenpflichtigen Leistungen des Personals, die nicht durch die Pensions- oder Pflegetaxe vergütet sind. Dazu gehören beispielsweise: (Liste nicht abschliessend)

- Einführung und Unterstützung beim Eintritt und beim Einleben in den Heimalltag oder bei Änderungen des Ablaufes
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz der Mitarbeitenden und Hilfestellung bei Bedarf (24 Stunden Anwesenheit von Fachpersonal)
- Schnittstellenmanagement / Koordination zwischen den an der Betreuung involvierten Diensten und der Bewohnenden (Pflege, Betreuung, Ärzte, Therapien, Freizeitgestaltung, Küche, Wäscherei, Reinigung, Technik, Freiwilligen usw.)
- Gespräche mit Angehörigen / Dritten usw.
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Veranstaltungen, Anlässe, Ausflüge, kulturelle Beiträge, Gottesdienste
- Hilfe bei der Tagesgestaltung
- Beratung in alltäglichen Angelegenheiten
- Beratung rund um das Erwachsenenschutzrecht (Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag, Kontakt zur Erwachsenenschutzbehörde)
- Angebote der Aktivierung und Freizeitgestaltung
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen sowie beim Geldbezug im Sekretariat usw.
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen

#### 4. Zusatzkosten

Folgende Leistungen werden je nach Beanspruchung verrechnet:

a.o. Mehraufwand für Pflege und Betreuung, der mit dem Leistungskatalog nicht erfasst werden kann	nach Aufwand
Ausserordentliche Medikamente (nicht über den Arzt verrechnet)	nach Aufwand
Körperpflegemittel und Verbrauchsmaterialien	nach Aufwand
Individuelle Konsumationen auf den Pflegeabteilungen	nach Aufwand
Konsumationen in der Cafeteria/Restaurant	Gemäss Preisliste
Verpflegung von Gästen	Gemäss Preisliste
Coiffeur	Gemäss Preisliste
Podologie	Gemäss Preisliste
Porto für das Weiterleiten von persönlicher Post	nach Aufwand
Chemische Reinigung	nach Aufwand
a.o. Mehraufwand Technischer Dienst (Reparaturen, Unterhalt und Entsorgungskosten von privaten Gegenständen, Einrichtungsinstallationen)	CHF 80.00 / Std.
Bewohnertransporte (sofern kein Transport durch Angehörige möglich) - Begleitung zum Arzt, Spital etc. plus Km-Entschädigung	CHF 60.00 / Std. CHF 0.90 / km
Näharbeiten (zusätzlich Material)	CHF 60.00 / Std.
Spezielle Besorgungen, Botengänge	CHF 60.00 / Std.
Kleiderbeschriftung (100 Nämeli inkl. Verarbeitung)	CHF 80.00 pauschal
Telefonkosten: Pauschale Grund- und Gesprächsgebühren Schweiz	CHF 25.00 / Monat
Fernsehanschluss Schwalbe	CHF 10.00/Monat
Fernsehmiete (Geräte solange Vorrat)	CHF 10.00 / Monat
Todesfallkosten zuzüglich effektive Zusatzkosten (z.B. Blumen)	CHF 150.00 pauschal nach Aufwand
Zimmerendreinigung bei Austritt oder Todesfall	CHF 150.00 pauschal
Selbstverschuldeter Sachschaden	nach Aufwand
Ausserordentliche Zimmerreinigungen und Wäschewechsel	nach Aufwand
Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF 5.00 / Mahlzeit
Schlüsselerlust	Nach Aufwand
Andere ausserordentliche Dienst- oder Extraleistungen	CHF 60.00 / Std. oder nach Aufwand
Administrativkosten bei Rückzug einer bestätigten Reservation	CHF 200.00 pauschal

#### 5. Reservation, Abwesenheit

Wird ein Bett bis zum Eintritt reserviert, ist die Pensionstaxe abzüglich CHF 10.00 zu bezahlen.

Bei Abwesenheit wegen Ferien, Spitalaufenthalt oder aus anderen Gründen wird die Pensionstaxe um CHF 10.00 reduziert. Die Pflege- und Betreuungskosten werden nicht in Rechnung gestellt. Die Tage der Abreise und der Rückkehr gelten als Anwesenheit.

#### 6. Ein- und Austritt

Für den Ein- und Austrittstag wird die volle Pensionstaxe sowie Pflege- und Betreuungstaxe belastet.

## **7. Austritt, Kündigung**

Im Todesfall wird die volle Pensionstaxe, abzüglich CHF 10.00, 14 Tage über den Todestag hinaus verrechnet. Das Zimmer ist innert dieser Frist durch Angehörige oder die gesetzliche Vertretung zu räumen.

Die Parteien können unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat kündigen. Zieht der Bewohnende in der Kündigungszeit aus, so wird die Pensionstaxe um CHF 10.00 pro Tag reduziert.

Die Kündigung muss schriftlich an die Institution erfolgen.

## **8. Zahlung**

Die Rechnungsstellung erfolgt nachträglich pro Monat. Die Rechnungen sind innert 15 Tagen zu begleichen.

Nach Ablauf dieser Frist werden ein Verzugszins von 5% und der Ersatz der Selbstkosten für die Zahlungsaufforderung verlangt.

Beim Eintritt ist ein Kostenvorschuss von CHF 5'000.00 pro Person zu entrichten. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst. Dieser wird beim Austritt mit der letzten Rechnung verrechnet.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Taxordnung wurde am 20. September 2018 durch den Verwaltungsrat der Sana Fürstenland AG auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt und ersetzt alle vorherigen.

Gossau, 20. September 2018

### **Sana Fürstenland AG**

Kathrin Hilber  
Präsidentin des Verwaltungsrates

Boris Tschirky  
Vizepräsident des Verwaltungsrates